

RS Vwgh 1955/4/6 1592/53

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.04.1955

Index

67 Versorgungsrecht

Norm

KOVG 1957 §2;

1. KOVG 1957 § 2 heute
2. KOVG 1957 § 2 gültig ab 12.07.1957

Rechtssatz

Von einem Verschulden im Sinne des § 2 KOVG wird immer dann gesprochen werden können, wenn die Gesundheitsschädigung, sei es aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit oder des gehörigen Fleißes (durch Fahrlässigkeit) verursacht worden ist. Von einem Verschulden im Sinne des Paragraph 2, KOVG wird immer dann gesprochen werden können, wenn die Gesundheitsschädigung, sei es aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit oder des gehörigen Fleißes (durch Fahrlässigkeit) verursacht worden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1955:1953001592.X01

Im RIS seit

19.11.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at